

Festreglement

für das Kantonale Musikfest

1 Sinn, Zweck und Ziel eines Kantonalen Musikfestes

Laut Statuten führt der KMWV in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch. Diesem blasmusikalischen Grossanlass liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

- 1.1 Die Pflege und Förderung der Blasmusik im allgemeinen.
- 1.2 Das Kantonale Musikfest soll eine Veranstaltung aller Leistungsstufen und Besetzungstypen, ein aktueller Querschnitt durch das vielfältig geprägte Blasmusikwesen sein. Es soll Maßstäbe setzen und die Entwicklung der Blasmusik im KMWV und in der Schweiz aufzeigen.
- 1.3 Die Wettspiele in Konzert- und Marschmusik sollen sowohl für den KMWV als auch für die teilnehmenden Vereine eine Standortbestimmung sein. Die teilnehmenden Vereine sollen im Wettbewerb ihren Leistungsstand in einen kantonalen Vergleich stellen können. Den Vereinen, die nicht am Wettspiel teilnehmen möchten, steht folgende Alternative offen: Kein Aufgabestück, keine Rangierung, Kritik des Selbstwahlstückes und des Marschmusikvortrages in den betreffenden Klassen.
- 1.4 Durch die Teilnahme an einem Kantonalen Musikfest soll das Leistungsvermögen gehoben und gefestigt werden.
- 1.5 Das Kantonale Musikfest soll auch ein werbewirksames Element in Bezug auf Ansehen, Anerkennung und der permanenten Weiterentwicklung der Blasmusik darstellen. Das Kantonale Musikfest soll aber auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter allen Musikantinnen und Musikanten stärken.

2 Ablauf des Festes

- 2.1 Das Kantonale Musikfest findet in der Regel an einem Wochenende statt.
- 2.2 Die Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel und bei der Marschmusik wird von der Festorganisation und der Musikkommission des KMWV bestimmt. Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan. Wenn es die Anzahl der teilnehmenden Vereine erfordert, können die Wettspiele bereits am Freitag beginnen.

3 Einteilung der Vereine nach Klassen und Besetzungstypen

- 3.1 Die Vereine melden sich für eine der folgenden Klassen an:

Höchstklasse :	Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse:	sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse:	schwierige Kompositionen
3. Klasse:	mittelschwere Kompositionen
4. Klasse:	leichte Kompositionen

- 3.2 Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit eines Vereins ist das gewählte Selbstwahlstück gemäss Wettstückliste des SBV (enthalten im Vademecum des SBV).

3.3 An Besetzungstypen wird unterschieden zwischen

- a) Harmonie (H)
- b) Fanfare mixte / Blech (F/B)
- c) Brass-Band (BB)

Die genaue Definition dieser Begriffe findet sich in den Erläuterungen zur Wettstückliste des SBV.

Die Musikkommission des KMVW behält sich das Recht vor, den Besetzungstyp des Vereins zu überprüfen und zu genehmigen.

3.3 Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein bekannt, welchem Besetzungstyp er angehört.

4 Musikalische Aufführungen

4.1 Die obligatorischen musikalischen Vorträge an einem Kantonalen Musikfest bestehen aus:

- a) einem Selbstwahlstück
- b) einem Zehn- Wochen - Aufgabestück
- c) dem Marschmusikwettbewerb
- d) den Gesamtaufführungen
- e) den fakultativen Vorträgen im Festzelt

4.2 Selbstwahl- und Aufgabestück zusammen bezeichnet man als Konzertmusik.

4.3 Für die Selbstwahlstücke ist die Wettstückliste des SBV verbindlich. Darin nicht enthaltene Kompositionen sind bis spätestens 10 Monate vor dem Fest der Musikkommission des SBV zur Klassierung vorzulegen.

4.4 Bezüglich der Aufführung von arrangierten Orchesterwerken als Selbstwahlstücke wende man sich mindestens 10 Monate vor Festbeginn an den Präsidenten der Musikkommission des SBV.

4.5 Die Aufgabestücke werden von der Musikkommission des KMVW bestimmt. Es steht ihr frei, für die verschiedenen Besetzungstypen einer Klasse (siehe Abschnitt 3.3) dieselben oder verschiedene Aufgabestücke auszuwählen.

4.6 Für den Marschmusikwettbewerb setzt der Kantonale Musikverband ein spezielles Marschmusikreglement in Kraft.

4.7 Die Gesamtaufführungen werden von der Musikkommission des KMVW in Übereinkunft mit dem Organisationskomitee festgelegt.

5 Experten

5.1 Die Kantonale Musikkommission wählt die Experten aus, erledigt ihre Anstellung und informiert das Kantonale Komitee.

5.2 Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Musikdirektoren zu bestimmen, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.

5.3 Musikdirektoren, welche mit einem Verein am Fest konkurrieren, kommen als Experten nicht in Frage.

5.4 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl nicht an Proben, der am Fest konkurrierenden Vereinen, teilnehmen und diese auch nicht in irgendeiner Form beraten.

5.5 Die Namen der Experten werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, getrennt nach Konzert- und Marschmusik.

- 5.6 Ein Expertenkollegium besteht für die Konzertmusik aus drei Mitgliedern und für die Marschmusik aus zwei Mitgliedern und wird „Jury“ genannt.
- 5.7 Im Festführer und auf der Rangliste werden die verschiedenen Expertenkollegien als Jury A, Jury B usw. benannt.
- 5.8 Die Musikkommission des KMWV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Juries und den jeweiligen Vorsitzenden.
- 5.9 Das Kantonal Komitee beschliesst auf Vorschlag der Musikkommission des KMWV die Höhe des Taggeldes (gemäss den Tarifen des SBV). Die Taggelder sowie die Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Reisespesen der Experten gehen zu Lasten des Organizers.
- 5.10 Vor Beginn des Festes findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Bewertung eine Sitzung sämtlicher Experten für Konzert- und Marschmusik zusammen mit der Musikkommission des KMWV statt. Diese Sitzung wird vom Präsidenten der Musikkommission des KMWV geleitet (siehe auch 11.10)

6 Bewertung

- 6.1 Die musikalischen Vorträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

<p>Konzertmusik :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stimmung und Intonation - Rhythmik und Metrum - Dynamik und Klangausgleich - Tonkultur, Technik und Artikulation - Musikalischer Ausdruck - Interpretation 	<p>Marschmusik:</p> <p>a / <u>Musikalische Ausführung</u> Stimmung und Intonation Rhythmik Dynamik und Klangausgleich Interpretation</p> <p>b / <u>Marschpräsentation</u> Formation und Haltung Marschdisziplin Gesamteindruck</p>
--	--

- 6.2 Selbstwahlstück und Aufgabestück werden von zwei verschiedenen Juries bewertet, wobei die eine Jury die Bewertung des Vereins durch die andere Jury nicht berücksichtigen darf. Gleiche Klassen und Besetzungstypen sollen, wenn immer möglich, von denselben Juries bewertet werden.
- 6.3 Sowohl der Vortrag des Selbstwahlstückes als auch jener des Aufgabestückes werden mit Punkten benotet. Jedes Jurymitglied erteilt für jedes Kriterium eine Note. Die Summe der drei Noten ergibt die erhaltene Note pro Kriterium. Alle Noten zusammen ergeben die erreichte Punktzahl. Massgebend für die Bewertung und Benotung ist das Juryreglement für die Konzertmusik bzw. das Marschmusikreglement.
- 6.4 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

7 Rangierung / Rangliste

- 7.1 Für die Konzertmusik und für die Marschmusik wird je eine Rangliste erstellt. Unmittelbar nach dem Fest wird eine Gesamtrangliste herausgegeben.
- 7.2 Die Konzertrangliste enthält für jeden Verein:
- a) die erreichte Punktzahl für das Selbstwahlstück
 - b) die erreichte Punktzahl für das Aufgabestück
 - c) die Gesamtpunktzahl für die Konzertmusik

- 7.3 Die Marschmusik-Rangliste enthält für jeden Verein die erreichte Punktzahl im Marschmusikwettbewerb.
- 7.4 Massgebend für die Rangierung ist:
- bei der Konzertmusik die Gesamtpunktzahl aus Selbstwahl- und Aufgabestück
 - bei der Marschmusik die erreichte Punktzahl im Marschmusikwettbewerb
 - es wird keine Gesamtrangliste von Konzert- und Marschmusik erstellt
- 7.5 Die Rangierung erfolgt sowohl in Konzert- als auch in Marschmusik getrennt nach Klassen.
- 7.6 Sollte in einer Klasse wegen besonders zahlreicher Beteiligung vier Jurys in zwei Gruppen zum Einsatz kommen, dann müsste die Rangierung getrennt nach Gruppe 1 und Gruppe 2 erfolgen.
- 7.7 Die Rangliste wird vom Rechnungsbüro des OK unter Aufsicht der Musikkommission des KMWV erstellt.
- 7.8 Nach dem Fest erhält jeder konkurrierende Verein eine Gesamtrangliste der Konzertmusik und eine solche der Marschmusik. Sie werden zusammen mit dem Diplom vom Organisationskomitee des Festes ausgehändigt. Die Gesamtrangliste für Konzert- und Marschmusik werden in der Presse und in der Schweizerischen Blasmusikzeitung „UNISONO“ veröffentlicht.

8 Diplome

Am Abend eines jeden Tages wird durch den Präsidenten der Musikkommission des KMWV und einem Mitglied des Organisationskomitees eine Rangverkündigung stattfinden. Jeder Verein erhält eine Gesamtrangliste und ein Diplom enthaltend: die Klassenangehörigkeit, der Besetzungstyp, das Total der erreichten Punkte für das Selbstwahlstück, das Aufgabestück und der Marschmusik, wie auch das Gesamttotal und die Rangierung.

9 Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 9.1 Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Kantonalkomitees, der Musikkommission und des Organisationskomitees zu unterziehen sowie die Vorschriften der Statuten und des Festreglementes zu beachten. Sie anerkennen gleichzeitig den Wettspielplan und die Autorität der Jury.
- 9.2 Die Mitgliederliste jedes Vereins vom 15. November des vorangehenden Jahres des Kantonalen Musikfestes gilt für die Kontrolle der Mitglieder. Jeder Verein darf nur mit den Mitgliedern zum Wettspiel antreten, welche auf dieser Mitgliederliste aufgeführt sind. Jedes Aktivmitglied muss im Besitze eines gültigen Musikerpasses sein. Das Kantonalkomitee ist ermächtigt die Kontrolle der Musikerpässe vorzunehmen. Bei Fällen von höherer Gewalt kann die Musikkommission des KMWV den Ersatz eines Musikanten genehmigen (ärztliches Zeugnis).
- 9.3 Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen führt zur Disqualifikation.
- 9.4 Mit der definitiven Anmeldung wird auch die genaue Besetzungsliste für die Zustellung des Aufgabestückes einverlangt.
- 9.5 Die Aufgabestücke werden den Vereinen laut Besetzungsliste per Nachnahme oder Vorausbezahlung zugestellt. Drei Partituren bzw. Direktionsstimmen gehen direkt an das OK zuhanden der Jury.
- 9.6 Die teilnehmenden Vereine senden der Musikkommission des OK spätestens zwei Monate vor Festbeginn drei vollständige Direktionsstimmen bzw. Partituren des Selbstwahlstückes und drei Direktionsstimmen des Marsches (**Nur Original Partituren – Fotokopien sind nicht erlaubt**), je mit fortlaufend nummerierten Takten.

- 9.7** Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden gemäss Mitgliederverzeichnis (entsprechend der Anmeldung) eine Festkarte zu lösen.
- 9.8** Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, werden für entstandene Organisationskosten haftbar gemacht. Die Höhe dieses Betrages wird vom Kantonalkomitee in Übereinkunft mit dem OK festgesetzt.
- 9.9** Ausserkantonale oder ausländische Vereine können unter denselben Bedingungen wie einheimische Vereine am Fest teilnehmen.

10 Organisierende Vereine – Kantonalkomitee- und Verbandsbehörden

- 10.1** Die Organisation und Durchführung des Kantonalen Musikfestes ist im Rahmen der Statuten und des Festreglements Sache der organisierenden Vereine, die zu diesem Zweck ein Organisationskomitee bestimmen.
- 10.2** Das Organisationskomitee setzt sich mit den Verbandsbehörden in jenen Angelegenheiten in Verbindung, welche eine Genehmigung oder Mitwirkung laut Statuten oder Festreglement bedingen.
Gemeinsam mit dem Kantonalkomitee sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:
- Festlegung der Festdaten
 - Einladung der Vereine zur Festteilnahme
 - Einladung von Ehrengästen
 - Festlegen des Preises für die Festkarte
 - Genehmigung der Diplome
 - Gestaltung der Eröffnungs- und Schlussfeiern
- 10.3** Gemeinsam mit der Musikkommission des KMWV sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:
- Mitsprache bei Kompositionswettbewerben, die im Zusammenhang mit dem Kantonalen Musikfest veranstaltet werden.
 - Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie Bestimmung der Marschmusikstrecke.
 - Hilfspersonen für die Jury (Sekretär, usw.)
 - Organisation des Rechnungsbüros
 - Einteilung der Klassen und Besetzungstypen auf die einzelnen Tage oder auf das Wochenende.
- 10.4** Gemeinsam mit der Redaktionskommission des KMWV sind vor allem folgende Punkte zu behandeln:
- Einladung Presse / Radio / TV
- 10.5** Das Organisationskomitee bezahlt:
- Taggeld der Experten, inklusive Reiseentschädigung, Unterkunft und Verpflegung, gemäss der vom Kantonalkomitee beschlossenen Ansätze (entsprechend den Tarifen des SBV)
 - Unterkunft und Verpflegung des Kantonalkomitees, der Musikkommission des KMWV, der Redaktionskommission und weiterer Funktionäre des KMWV
 - die Diplome sowie die Bewertungsblätter für die Jury
 - Festkarten, Festabzeichen und Festbankette für Behördenvertreter
- 10.6** Die Kosten für die vom Kantonalkomitee eingeladenen Ehrenmitglieder und Gäste übernimmt die Verbandskasse des KMWV.
- 10.7** Die organisierenden Vereine führen das Fest auf eigene Rechnung durch. Sie verpflichten sich, einen durch die Delegiertenversammlung des KMWV festgelegten Betrag an die Verbandskasse zu überweisen.

11 Die Musikkommission des kantonalen Musikverbandes

- 11.1 Die Musikkommission des KMVW ist im Rahmen der Statuten und des Festreglementes zuständig für alle Belange, die mit dem Wettspiel und der Marschmusik zusammenhängen.
- 11.2 Sie nimmt die Einteilung der Klassen und Besetzungstypen für das Fest-Wochenende vor.
- 11.3 Sie entscheidet über die Eignung der Lokalitäten für die Wettspiele und Proben sowie die Strecke und Plätze für die Marschmusik.
- 11.4 Sie bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke, veranlasst deren allfälligen Druck und sorgt für einen termingerechten Versand (10 Wochen vor Festbeginn) an die Vereine.
- 11.5 Sie ist besorgt für die Anstellung der Experten, informiert das Kantonalkomitee, und besorgt die Zusammenstellung und den Einsatzplan der verschiedenen Jurys.
- 11.6 Sie beobachtet das Jurieren und überwacht die Erstellung der Ranglisten durch das Rechnungsbüro des Organisationskomitees.
- 11.7 Sie besorgt den Entwurf der Bewertungsblätter, welche dann vom OK gedruckt und beschriftet werden.
- 11.8 Sie redigiert den Gesamtbericht in Zusammenarbeit mit den Experten der verschiedenen Jurys.
- 11.9 Sie bestimmt in Zusammenarbeit mit dem OK die Musikstücke für die Gesamtaufführungen.
- 11.10 Vor Beginn des Festes findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Bewertung eine Sitzung sämtlicher Experten für die Konzert- und Marschmusik zusammen mit der Musikkommission des KMVW statt. Diese Sitzung wird vom Präsidenten der Musikkommission des KMVW geleitet.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Das OK ist ermächtigt, mit Genehmigung des Kantonalkomitees, auch ausserkantonale und ausländische Vereine als Gäste einzuladen. Diese Gäste werden nach den Bestimmungen dieses Festreglementes bewertet.
- 12.2 Das vorliegende Festreglement ersetzt jenes vom 30. Oktober 1999 und tritt sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des KMVW am 30.10.2004 in Collombey **und am 27.10.2007 in Sembrancher.**

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident :	Der Sekretär :
Daniel Vogel	Léo Clausen

Der Präsident der Musikkommission :
Victor Bonvin